



Schlichtungsstelle
nach dem Behinderten-
Gleichstellungsgesetz



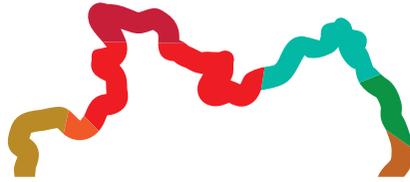
Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen



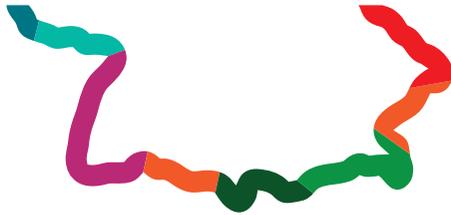
Schlichtungsstelle **BGG**

JAHRESBERICHT 2021

der Schlichtungsstelle BGG bei dem
Beauftragten der Bundesregierung für
die Belange von Menschen mit Behinderungen
und aktuelle Rechtstexte des Behindertengleichstellungsrechts



**DEMOKRATIE
BRAUCHT
INKLUSION**



JAHRESBERICHT 2021

der Schlichtungsstelle BGG bei dem
Beauftragten der Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

und aktuelle Rechtstexte des Behindertengleichstellungsrechts

Grüßwort von Herrn Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen



Liebe Leser*innen,

seit mehr als fünf Jahren steht die Schlichtungsstelle BGG Menschen mit Behinderungen zur Seite, wenn sie Konflikte mit öffentlichen Stellen des Bundes haben. Ob Barrieren oder Benachteiligung aufgrund einer Behinderung: Die Schlichtungsstelle bietet die Möglichkeit, bei Konflikten konkret zu helfen und Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen. In den fünf Jahren ihres Bestehens erreichte sie durch ihre Arbeit an vielen Stellen deutliche und sehr konkrete Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen.

Deshalb ist die Schlichtungsstelle BGG auch dabei, wenn wir das Thema Barrierefreiheit zunehmend im privaten Sektor verankern. Auch hier ist es richtig, stärker auf Verpflichtungen zu setzen. Dazu gehört auch eine wirksame Durchsetzung der neuen Rechte, wie wir sie mit dem Schlichtungsverfahren haben. Ein erster Schritt war es, dass Assistenzhunde auch in allgemein zugängliche Einrichtungen mitgenommen werden dürfen - zum Beispiel in Hotels oder in Supermärkte. Ein nächster Schritt sind die Erweiterungen durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, die ab 2025 in Kraft treten werden. Es ist wichtig, mit diesem Gesetz die Barrierefreiheit im privaten Bereich weiter zu stärken. Denn Menschen mit Behinderungen leben nicht nur im öffentlichen Sektor, sondern sie sind auch Patient*innen, Konsument*innen, oder Nutzer*innen von Bestellplattformen – wie jeder und jede andere auch.

Wir müssen aber auch im öffentlichen Bereich noch weitergehen: Es geht mir hier um umfassende Barrierefreiheit im baulichen Bereich. Es geht um den Bereich der Kommunikation mit den Bürger*innen. Und es geht um die barrierefreie Bereitstellung von Informationen. Hier kann helfen, die Verpflichtungen für Behörden auszubauen. Dazu müssen zum Beispiel die bestehenden Berichtspflichten konkreter und verbindlicher werden.

Der Schlichtungsstelle BGG ist es in den vergangenen fünf Jahren gelungen, wichtige Impulse in vielen Bereichen zu setzen, weil sie durch ihre Arbeit im Einzelfall auch ein neues Bewusstsein zu etablieren half.

Ich wünsche der Schlichtungsstelle BGG deshalb weiterhin viel Erfolg bei ihrer unermüdlichen Arbeit für ein barrierefreies Miteinander.

Ihr



Jürgen Dusel

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Herrn Jürgen Dusel	3
Einleitung	7
1. Rechtliche Grundlagen	9
2. Antragsbefugnis im Schlichtungsverfahren	12
3. Öffentliche Stellen des Bundes im Schlichtungsverfahren	13
4. Verpflichtungen des BGG	15
4.1 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen	15
4.2 Barrierefreiheit (§§ 8 bis 12d BGG)	18
4.2.1 Bauliche Barrierefreiheit (§ 8 BGG)	18
4.2.2 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)	19
4.2.3 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)	19
4.2.4 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)	20
4.2.5 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)	21
4.3 Zutritt mit Assistenzhund	25
4.3.1 Duldungspflicht	26
4.3.2 Adressaten der Duldungspflicht	26
4.3.3 Ausnahmen von der Duldungspflicht	26
4.3.4 Rechtsverordnung nach § 12l BGG	27
5. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens	28
6. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen	30
6.1 Einzelpersonen	30
6.2 Verbände	31
7. Erfahrungen im Berichtszeitraum 2021	32
8. Statistik	37

9. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle BGG	45
9.1 Relaunch der Website	45
9.2 Informationsmaterial und Werbemittel	46
9.3 Vorträge und Veranstaltungen	47
10. Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle BGG	48
11. Beispielfälle	49
11.1 Der Assistenzhund im Hotel	49
11.2 Der Assistenzhund im Krankenhaus	49
11.3 Barrierefreie Website	50
11.4 Videogestützter Ticketerwerb bei Hörbehinderung	50
11.5 Der analoge Antragsteller	51
11.6 Ausbildung im Gartenbau	52
11.7 Leichte Sprache bei Gremiensitzungen	53
11.8 Übernahme von Übernachtungskosten bei verspäteter Bearbeitung eines Antrags auf Fahrtkostenübernahme	54
12. Beispiele für hilfreiche Verweisberatung	55
12.1 Zahlungsaufforderung eines Reiseunternehmens	55
12.2 Verzögerte Bearbeitung von Leistungen zur Teilhabe	56
12.3 Die verweigerte Gebärdensprachdolmetschung	56
13. Anhang	57
Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	57
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des BGG und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungs- schlichtungsverordnung - BGleiSV)	91
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informations- technik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie- Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)	100
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV)	113
Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungs- verfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung - VBD)	118
Impressum	124

Einleitung



Am 3. Dezember 2021 konnte die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ihren fünften Geburtstag feiern. Und zum Jubiläum gab es nicht nur Dank und lobende Worte. Auch an Arbeit hat es im vergangenen Jahr nicht gefehlt. 186 Anträge wurden 2021 von Privatpersonen und Verbänden bei der Schlichtungsstelle gestellt. Diese erneut angestiegene Zahl von Anträgen gab den Schlichtenden und der Geschäftsstelle die Gelegenheit, in vielen Einzelfällen zur Beseitigung von Barrieren und der Verhinderung von Benachteiligungen beizutragen. Für das im Jubiläumsjahr und in den Jahren davor entgegengebrachte Vertrauen von allen Beteiligten möchten wir uns bedanken.

Auch vom Bundesgesetzgeber wurde der Arbeit der Schlichtungsstelle Wertschätzung entgegengebracht. Er hat in zwei umfassen-

den Reformpaketen zur Stärkung der Teilhabe und der Barrierefreiheit den Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle BGG erweitert. Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde das BGG um ein Zutrittsrecht mit Assistenzhund zu allgemein zugänglichen Einrichtungen und Anlagen erweitert. Dazu gehören auch Einrichtungen privater Betreiber wie Hotels oder Supermärkte. Zur Durchsetzung dieses neuen Rechts wurde für die Menschen mit Behinderungen, denen der Zutritt verweigert wurde, das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG eröffnet. Damit ist seit dem 1. Juli 2021 die Schlichtungsstelle BGG erstmals in einem Bereich umfassend für die Schlichtung von Konflikten zuständig, an denen private Stellen beteiligt sind. Im zweiten Halbjahr 2021 gingen hierzu eine Reihe von Anträgen ein, bei denen zum Teil bereits eine gütliche Einigung erreicht werden konnte (siehe Kapitel 10 Beispielfälle).

Soweit im Bereich der Assistenzhunde derzeit noch offene rechtliche Fragen zu Konflikten führen, wird die für 2022 erwartete Verordnung nach § 12l BGG zur Assistenzhunderegelung hierauf Antworten geben und so die Arbeit der Schlichtungsstelle erleichtern.

In den nächsten Jahren wirksam wird auch die 2021 beschlossene Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Hiernach kommen ab 2025 Schlichtungsverfahren auch für bestimmte Produkte und Dienstleistungen der Privatwirtschaft in Betracht. Ein Antrag auf Schlichtung ist dann zulässig, wenn diese Angebote die gesetzlichen Standards der Barrierefreiheit nicht erfüllen und deshalb nicht oder nur in eingeschränkter Weise genutzt werden können.

Eine Erleichterung der Schlichtungsarbeit wird aller Voraussicht nach in diesem Jahr die Aufhebung der Einschränkungen mit sich bringen, die der Corona-Pandemie geschuldet waren. Die durch die Kontaktbeschränkungen gesammelten Erfahrungen, zum Beispiel mit Online-Schlichtungsgesprächen, werden das Angebot der Schlichtungsstelle aber auch zukünftig bereichern.

1. Rechtliche Grundlagen

Das 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG; BGBl. I S. 1467, 1468) verpflichtet die Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie Barrierefreiheit herzustellen. Ziele des BGG sind die Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Diese Verpflichtungen sind teils im Wege schrittweiser Verbesserungen, teils fortlaufend umzusetzen. Nachdem in der Evaluation des BGG 2014 deutlich geworden war, dass in den Jahren seit Inkrafttreten nur selten Menschen mit Behinderungen oder Verbände ihre Rechte aus dem BGG geltend machten¹, wurde im Juli 2016 die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in § 16 BGG aufgenommen (BGBl S. 1757-1763). Sie wurde im Dezember 2016 bei der damaligen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und bietet seit nunmehr fünf Jahren die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem BGG niedrigschwellig und kostenfrei zu lösen.

Die Einzelheiten zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind seitdem in der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung (BGleiSV, BGBl I, 2659) geregelt.

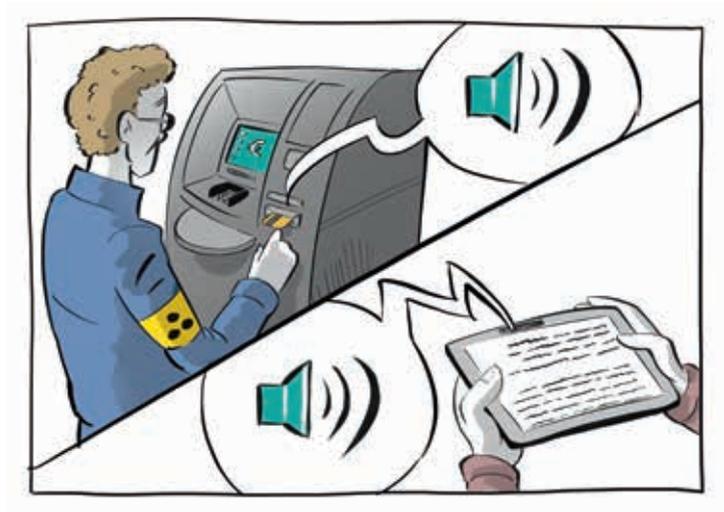
Seit 2016 wurde der Anwendungsbereich des Schlichtungsverfahrens nach dem BGG mit mehreren Gesetzen erweitert.

¹ Zu den Erfahrungen mit dem BGG im Einzelnen, vgl. Welti, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht -, Kassel 2014.

Bereits im Jahr 2018 sind gesetzliche Änderungen im BGG (BGBl I S.1117, 1118) und 2019 Änderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie der BGleisV vorgenommen worden.

Im Jahr 2021 wurde das Schlichtungsverfahren für die Zukunft in zwei Bereichen auf den privaten Bereich ausgeweitet:

Die erste Erweiterung enthielt das Teilhabestärkungsgesetz (BGBl I S. 1387, 1396) mit den Assistenzhundregelungen im BGG. Dadurch ist seit dem 1. Juli 2021 das Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG auch mit Eigentümern und Besitzern oder Betreibern allgemein zugänglicher Einrichtungen und Anlagen möglich, wenn Menschen mit Behinderungen dort der Zutritt mit einem Assistenzhund verweigert wurde.



Die zweite Erweiterung erfolgte durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BGBl I S. 2970-2992). Damit kommen Schlichtungsverfahren ab Juni 2025 auch für privatwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen in Betracht, wenn diese die gesetzlichen Standards der Barrierefreiheit nicht erfüllen und deshalb von Menschen mit Behinderungen nicht oder nur in eingeschränkter Weise genutzt werden können. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gilt zum Beispiel für folgende Produkte: Computer, Tablets, Geldautomaten, Ticketautomaten, Mobiltelefone, Router, Fernseher mit Internetzugang und E-Book-Lesegeräte. Bei den Dienstleistungen unter anderem für: Internetzugangsdienste, Telefondienste, Messenger-Dienste, Personenbeförderungsdienste, Bankdienstleistungen, E-Books und den Online-Handel.

2. Antragsbefugnis im Schlichtungsverfahren

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie der Ansicht sind, durch öffentliche Stellen des Bundes in einem Recht nach dem BGG verletzt worden zu sein.

Neben Einzelpersonen kann gemäß § 16 Absatz 3 BGG auch ein nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannter Verband bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

Antragstellende können sich dabei auf folgende Punkte berufen:

- Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt des Bundes gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 7 BGG
- Verletzung einer der Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGG
- Verstoß gegen eine der in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGG genannten Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen

Antragsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen und anerkannte Verbände über den Bereich der öffentlichen Stellen hinaus auch mit der Behauptung, dass ihnen wegen der Begleitung mit einem Assistenzhund der Zutritt zu einer für den Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlage oder Einrichtung verweigert worden sei.

(Hierzu mehr unter Kapitel 4.8.)

3. Öffentliche Stellen des Bundes im Schlichtungsverfahren

Öffentliche Stellen des Bundes kommen als Antragsgegner in Betracht, soweit ihnen das BGG Verpflichtungen auferlegt. Zum Kreis der Verpflichteten gehören insbesondere Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1a BGG). § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG macht mit seiner Bezugnahme auf öffentliche Stellen des Bundes deutlich, dass Landesbehörden, die Bundesrecht umsetzen, keine Antragsgegner im Schlichtungsverfahren sein können. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 BGG verpflichtet sind, die Ziele des BGG aktiv zu fördern und sie gemäß § 15 BGG als Klagegegner im Verbandsklageverfahren in Betracht kommen. Landesbehörden unterfallen jedoch den Regelungen der Landesbehindertengleichstellungsgesetze, die wie das BGG Ausdruck des im Grundgesetz geregelten Diskriminierungsverbotes sind. Diese sehen in unterschiedlicher Ausprägung ebenfalls Beschwerdemechanismen und zum Teil auch Schlichtungsverfahren vor.

Als Antragsgegner kommen im Bereich der Sozialversicherung insbesondere die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung in Betracht, welche der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung (ehemals Bundesversicherungsamt) unterliegen. Gleiches gilt für die Bundesagentur für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Besonderheiten sind dann zu beachten, wenn Träger öffentlicher Gewalt des Bundes an privatrechtlichen Organisationen beteiligt sind.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 sollen die Träger öffentlicher Gewalt darauf hinwirken, dass juristische Personen des Privatrechts, an denen sie ganz oder teilweise beteiligt sind, die Ziele des BGG in angemessener Weise berücksichtigen. In diesen Fällen ist daher im Regelfall nicht die privatrechtliche Organisation, sondern der für die Aufsicht jeweils zuständige Träger öffentlicher Gewalt der Antragsgegner. § 1 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 BGG verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt des Bundes auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen institutioneller Förderung darauf hinzuwirken, dass das BGG berücksichtigt wird. So soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen an Produkten oder Forschungsergebnissen, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, gleichberechtigt teilhaben können. Soweit eine Benachteiligung durch einen Zuwendungsempfänger geltend gemacht wird, kann daher auch der Träger öffentlicher Gewalt, der Zuwendungsgeber ist, Antragsgegner sein.

4. Verpflichtungen des BGG

Das BGG verfolgt nach § 1 Absatz 1 das Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Gesetz verpflichtet die Verwaltung des Bundes zu Barrierefreiheit und verbietet die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Im Wesentlichen sind folgende Verpflichtungen im BGG normiert:

4.1 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen

In § 7 Absatz 1 BGG wird in Konkretisierung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG geregelt, dass ein Träger öffentlicher Gewalt Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen darf. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Hierzu zählt seit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes im Juli 2021 auch die unberechtigte Verweigerung des Zutritts wegen der Begleitung durch einen Assistenzhund, vgl. § 12e Absatz 2 BGG (hierzu mehr unter Kapitel 4.8).

Mit der Novellierung des BGG wurde in § 7 Absatz 2 BGG erstmals das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in deutsches Recht übernommen. In Anlehnung an die Definition in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind angemessene Vorkehrungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BGG „Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein

Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie den Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 BGG nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

Angemessene Vorkehrungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn es an Barrierefreiheit mangelt. Verstöße gegen gesetzlich normierte Pflichten zur Barrierefreiheit sind ein Indiz für das Vorliegen einer Benachteiligung i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 4 BGG und müssen mit angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Um die Reichweite und konkrete Anwendungsfälle des Gebots der angemessenen Vorkehrungen zu klären, wurde 2018 im Auftrag der Schlichtungsstelle ein Gutachten zu diesem Thema erstellt.² Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Anträge, welche die Bewilligung von Sozialleistungen zum Gegenstand haben, ergab sich aus dem Gutachten Folgendes:

Die Schlichtungsstelle BGG kann auch dann Schlichtungsverfahren durchführen, wenn die Verletzung von Rechten aus dem BGG in Verbindung mit der Bewilligung von Sozialleistungen durch Bundesbehörden geltend gemacht wird. Dies schließt sowohl das Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger als auch das materielle Sozialleistungsrecht ein.

Die Pflicht der Sozialleistungsträger zu angemessenen Vorkehrungen als Teil des Benachteiligungsverbots nach § 7 Absatz 2 BGG bezieht sich zum einen auf die Zugänglichkeit des Verwaltungsverfahrens, welche auch nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I geboten ist. Eine Benachteiligung im Sinne des BGG kann unter anderem durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften erfolgen, soweit

² Das von Professor Dr. Felix Welti erstellte Gutachten ist hier abrufbar:

[Webseite der Schlichtungsstelle BGG/Forschungsgutachten](#)

diese vom Gesetzgeber zumindest auch im Hinblick auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen erlassen und ausgestaltet worden sind. Das Gebot angemessener Vorkehrungen kommt beispielsweise bei der Ausgestaltung der Beratungspflichten nach §§ 14, 15 SGB I zum Tragen.

Wegen der besonderen Bedeutung umfassend abgestimmter Sozialleistungen gilt dies besonders für trägerübergreifend ausgerichtete Beratungsinhalte und Beratungsstrukturen. Damit müssen die Beratungsstellen und Form und Inhalt der Beratung generell zugänglich und barrierefrei sein bzw. im Einzelfall durch angemessene Vorkehrungen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus kann auch das Gebot der Amtsermittlung gemäß § 20 SGB X die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen begründen. Verstöße gegen diese Rechtspflicht können eine verbotene Benachteiligung sein, wenn und soweit unterlassen worden ist, Beeinträchtigungen, Barrieren oder Leistungsangebote zu ermitteln, deren Kenntnis für die volle und gleichberechtigte Teilhabe an Sozialleistungen notwendig ist.

Eine Verletzung des Gebots zu angemessenen Vorkehrungen kommt zudem bei einer überlangen Verfahrensdauer in Betracht. §§ 14, 15, 18 SGB IX enthalten genau festgelegte Fristen für die Zuständigkeitsklärung und Bedarfsfeststellung, um dem besonderen Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach einer zügigen Bearbeitung ihrer Anträge und Anliegen Rechnung zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Fristen und insbesondere ein rechtswidriges Behaupten der Nichtzuständigkeit, obwohl ein Träger nach diesen Regelungen bei Ablauf von Weiterleitungsfristen die Zuständigkeit als „leistender Träger“ erlangt hat, kann zugleich eine verbotene Benachteiligung sein.

Nicht zuletzt sind Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff. SGB I bei Menschen mit Behinderungen so auszugestalten, dass diese keine Barrieren beim gleichberechtigten Zugang zu Sozialleistungen

darstellen. Wird dies verkannt, kann das Beharren auf einer Mitwirkungshandlung eine verbotene Benachteiligung sein.

Auch der Bereich der materiellen Rechtsanwendung kann Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens nach dem BGG sein.

§ 7 Absatz 2 BGG schafft zwar keine neuen Rechtsansprüche auf Sozialleistungen, ist aber im Bereich der Auslegung und der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Er verlangt im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe insbesondere, dass das Benachteiligungsverbot und andere Rechtsquellen angemessener Vorkehrungen bei der Rechtsanwendung erkannt und in das richtige Verhältnis zu konkurrierenden Gesichtspunkten gesetzt werden. Steht ein Anspruch also im Ermessen, kann die Nichtberücksichtigung dieser Belange auch einen Ermessensfehler begründen. Die Benachteiligungsverbote in § 33c SGB I und § 19a SGB IV sind insoweit im Einklang mit § 7 BGG auszulegen. Sie beschränken den Anwendungsbereich des BGG nicht.

4.2 Barrierefreiheit (§§ 8 bis 12d BGG)

Wesentliches Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe ist die Barrierefreiheit, welche in § 4 BGG legal definiert wird. Des Weiteren enthält das BGG in den §§ 8 bis 12a konkrete Verpflichtungen der öffentlichen Stellen zur Herstellung von Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen staatlichen Handelns. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Barrierefreiheit werden durch die Kommunikationshilfenverordnung (KHV), die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) ergänzt.

4.2.1 Bauliche Barrierefreiheit (§ 8 BGG)

Für zivile Neubauten und zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes besteht gemäß § 8 Absatz 1 BGG eine grundsätzliche

Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung. Der Bund soll nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BGG anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 BGG hat der Bund auch bei Anmietungen von Gebäuden die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

4.2.2 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)

Träger öffentlicher Gewalt des Bundes sind gemäß § 9 BGG verpflichtet, Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen die Verwendung von Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen, soweit dies der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren (z.B. zum Stellen von Anträgen oder Einlegen von Rechtsbehelfen) dient. Die Berechtigten können auch selbst einen Gebärdendolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe bereitstellen und sich die notwendigen Kosten auf Antrag erstatten lassen. Die Einzelheiten sind in der KHV geregelt.

4.2.3 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BGG haben Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwal-

tungsverfahren nach Maßgabe der VBD insbesondere verlangen, dass ihnen die Dokumente ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Dabei haben die Berechtigten nach § 10 BGG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 VBD ein Wahlrecht hinsichtlich der Form der Zugänglichkeit. Eine Zurückweisung der gewählten Form ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VBD nur bei deren Ungeeignetheit möglich. Für Dokumente, die auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden, sind nach § 3 Absatz 3 VBD die in § 3 BITV 2.0 geregelten Standards maßgeblich. Bei der Beachtung der Anforderungen harmonisierter Normen besteht eine Konformitätsvermutung, § 3 Absatz 2 BITV 2.0.

Seit Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU 2021/1339) am 12. August 2021 müssen öffentliche Stellen des Bundes die EN 301 549 in der Version V3.2.1 (2021-03) beachten. Speziell für das PDF-Format ist nach § 3 Absatz 3 BITV 2.0 zusätzlich die DIN ISO 14289 als aktueller Stand der Technik maßgeblich (vgl. Begründung zur BITV 2.0, Bundesanzeiger v. 29.05.2019 B1, S. 5). Darüber hinaus soll gemäß § 3 Absatz 4 BITV 2.0 bei Angeboten, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen (z.B. Formulare), ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden. Laut Begründung zur BITV 2.0 sind dafür die Kriterien AAA der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) heranzuziehen.

4.2.4 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)

Mit § 11 BGG werden die Vorgaben der UN-BRK aufgegriffen, wonach zur Kommunikation auch in Leichte Sprache übersetzte Formen gehören. Träger öffentlicher Gewalt sollen gemäß § 11 Satz 1 BGG Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Nach § 11 Satz 2 BGG wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache

stärker einsetzen und die Kompetenzen für das Verfassen in Leichter Sprache ausgebaut werden.

Seit Beginn des Jahres 2018 sollen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anfrage in Leichter Sprache erläutert werden. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt, liegt im Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt.

4.2.5 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (EU-Webseiten-Richtlinie) für den Regelungsbereich des Bundes im Jahre 2018 wurde der vorherige § 12 BGG durch den Abschnitt 2a (§§ 12-12d BGG) ersetzt.

4.2.5.1 Öffentliche Stellen des Bundes (§ 12 BGG)

Für die Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik gilt gegenüber den sonstigen Verpflichtungen des BGG ein erweiterter Anwendungsbereich. Verpflichtete sind hier nicht nur die Träger öffentlicher Gewalt des Bundes, sondern auch die öffentlichen Stellen des Bundes. Damit sind insbesondere auch Stellen in privatrechtlicher Organisationsform, die dem Bund zuzuordnen sind, eingeschlossen.

Das BGG weist hier - wie von der EU-Webseiten-Richtlinie vorgesehen - Parallelen zum Vergaberecht (§ 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) auf. Beide Rechtsgebiete stellen für die Anwendbarkeit ihrer Regelungen auf juristische Personen des Privatrechts darauf ab, ob diese im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art erfüllen. Zudem muss eine überwiegende Finanzierung, Aufsicht oder mehrheitli-

che Besetzung von Gremien - durch den Staat oder seine Gebietskörperschaften (im BGG speziell durch den Bund) vorliegen. Die durch Rechtsprechung des EuGHs und der Lehre entwickelten vergaberechtlichen Auslegungsgrundsätze können daher auch für die Auslegung von § 12 BGG entsprechend herangezogen werden.

Maßgeblich für die Bejahung des Allgemeininteresses ist also, ob es sich um Aufgaben handelt, „die zum einen auf andere Art als durch das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt erfüllt werden, und die zum anderen der Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllen oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte“ (EuGH, Urteil vom 16. 10. 2003 - C 283/00, Rn. 80). Eine unentgeltliche Betätigung muss hierfür nicht vorliegen. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtbeurteilung der „Umstände, die zur Gründung der betreffenden Einrichtung geführt haben, und der Voraussetzungen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausübt (...), wobei insbesondere das Fehlen von Wettbewerb auf dem Markt, das Fehlen einer grundsätzlichen Gewinnerzielungsabsicht, das Fehlen der Übernahme der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und die etwaige Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen sind“ (EuGH a.a.O. Rn. 81).

4.2.5.2 Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung (§ 12a BGG)

Gemäß § 12a BGG haben öffentliche Stellen des Bundes ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet umfassend barrierefrei zu gestalten. Die bis 2018 im BGG enthaltene Formulierung, dass Bundesbehörden dies „grundsätzlich“ und „schrittweise“, also im Ergebnis über einen längeren Zeitraum nur teilweise umsetzen, ist damit entfallen. Außerdem müssen öffentliche Stellen gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 BGG auch ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe einschließlich ihrer

Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei zur Verfügung stellen. Hier galt eine Übergangsfrist bis zum 23. Juni 2021, in der die Verpflichtung noch schrittweise umgesetzt werden konnte. Das BGG stellt darüber hinaus klar, dass die öffentlichen Stellen die barrierefreie Gestaltung bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung in jedem Fall zu berücksichtigen haben (§ 12a Absatz 3 BGG).

4.2.5.3 Die Ausnahmeregelung des § 12a Absatz 6 BGG

Gemäß Absatz 6 des § 12a BGG können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise von einer barrierefreien Gestaltung absehen, soweit sie hierdurch unverhältnismäßig belastet würden.

Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung stellt klar, dass die bisherigen Träger öffentlicher Gewalt sich auf diese Ausnahme in der Regel nicht berufen können, soweit sie bereits seit Jahren dazu verpflichtet sind, ihre Internetauftritte grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, seien nur solche zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegten. Unverhältnismäßigkeit sei insbesondere anzunehmen, wenn die Fähigkeit der öffentlichen Stelle gefährdet wäre, ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistung erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen.

Kriterien wie Zeit, Priorität oder Kenntnis sollen nach der Gesetzesbegründung und den Erwägungsgründen der EU-Webseiten-Richtlinie nicht als Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung gelten (BR Drucksache 86/18, Seite 26). Auch die seit Juli 2018 erfassten öffentlichen Stellen im Sinne der § 12 Nummer 2 und 3 BGG können sich jedenfalls im Hinblick auf neu zu beschaffende Leistungen im Regelfall nicht auf die Ausnahmeregelung berufen, da sich eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Barrierefrei-

heit diesbezüglich bereits aus § 121 Absatz 2 GWB ergibt. Danach müssen sie bei der Beschaffung von Leistungen die Zugänglichkeit in der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen.

4.2.5.4 Die Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 12b BGG)

Mit der Umsetzung der EU-Webseiten-Richtlinie wurde im BGG auch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit geregelt. Die öffentlichen Stellen des Bundes müssen in dieser Erklärung darüber Auskunft geben, inwiefern ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei sind. Diese Verpflichtung gilt seit dem 23. September 2020 für sämtliche Websites der öffentlichen Stellen. Mobile Anwendungen sind seit dem 23. Juni 2021 erfasst.

In der Erklärung ist Auskunft über den Stand der Barrierefreiheit der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu geben und darzulegen, welche Inhalte aus welchen Gründen nicht barrierefrei nutzbar sind und ob es ggf. alternative Zugänge zu ihnen gibt.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss einen sogenannten Feedback-Mechanismus enthalten, mittels dessen man sich an die öffentlichen Stellen wenden kann, um Mängel der Barrierefreiheit zu melden. Für den Fall, dass die öffentliche Stelle hierauf nicht abhilft, ist die Erklärung mit einer Erläuterung der Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle BGG und einem Link zur Website der Schlichtungsstelle zu versehen. Die Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik (BFIT-Bund) hat gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 BITV 2.0 auf ihrer Website hierzu einen Leitfaden und eine Mustererklärung veröffentlicht.

4.2.5.5 Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG (§ 12b Abs. 2 Nr. 3 BGG)

Die Richtlinie EU 2016/2102 sieht in Artikel 9 ein Durchsetzungsverfahren vor. Hierfür wird für die Ebene des Bundes das bereits seit 2016 eingerichtete und etablierte Schlichtungsverfahren genutzt. Die Erkenntnisse aus diesen Schlichtungsverfahren als Durchsetzungsverfahren fließen laut § 9 Abs. 2 BITV 2.0 auch in die Tätigkeit der Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik (BFIT) ein, die den regelmäßig zu erstellenden Bericht Deutschlands an die Europäische Kommission vorbereitet.

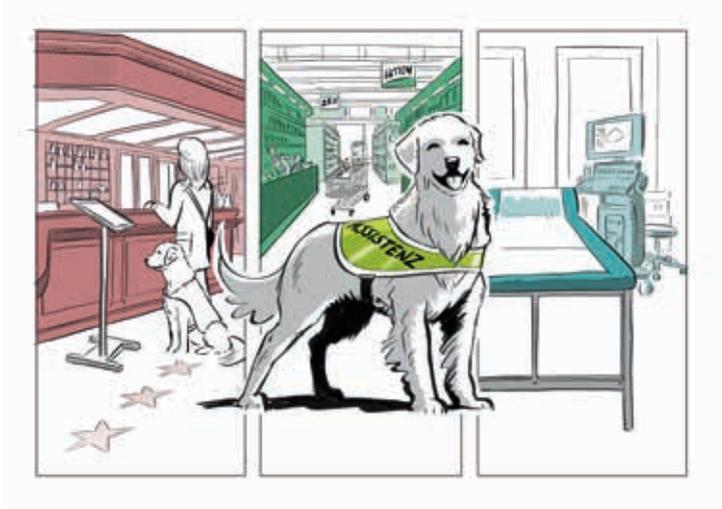
Die Länder haben in ihrem Landesrecht zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eigene Durchsetzungsmechanismen geregelt. Hier wurde zum Teil ebenfalls die Form einer unabhängigen Schlichtungsstelle gewählt. Überwiegend sind die Durchsetzungsstellen direkt bei der Landesverwaltung angesiedelt.

4.3 Zutritt mit Assistenzhund

Mit dem 2021 in Kraft getretenen Teilhabestärkungsgesetz wurde ein neuer Abschnitt 2b mit dem Titel „Assistenzhunde“ in das BGG eingefügt.

4.3.1 Duldungspflicht

Zentrale Neuregelung dieses Abschnitts ist die Duldungspflicht in § 12e Absatz 1 BGG. Menschen mit Behinderungen darf der Zutritt nicht wegen der Begleitung durch einen Assistenzhund oder Blindenführhund verweigert werden.



4.3.2 Adressaten der Duldungspflicht

Diese Verpflichtung richtet sich zum einen an Träger öffentlicher Gewalt. Darüber hinaus gilt sie auch für natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts, wenn es sich um Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen handelt, die typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich sind.

Laut Gesetzesbegründung sind das Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Zutritt nach der Verkehrssitte regelmäßig ohne Ansehen der Person gewährt wird oder werden soll. Dies gilt beispielsweise dann, wenn dort sogenannte Massengeschäfte oder massengeschäftsähnliche Rechtsgeschäfte getätigt werden. Der Einzelhandel, die Gastronomie sowie kulturelle Einrichtungen sind hiervon ebenso umfasst wie Arztpraxen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens.

4.3.3 Ausnahmen von der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des § 12e Absatz 1 BGG gilt gemäß Absatz 2 nicht, soweit der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Hierfür tragen die Verpflichteten die Beweislast. Laut Gesetzesbegründung kann dies dann der Fall sein, wenn durch die Begleitung mit Assistenzhunden aus hygienischen Gründen Infektions- und Gesundheitsgefahren für andere, teilweise gesundheitlich vorbelastete Menschen entstehen. Allerdings sei dies in Bereichen, die Menschen in Straßenkleidung offenstehen, wie Arztpraxen, Therapieräumen, offenen Pflege- und Krankenstationen, Ambulanzen und Cafeterien in der Regel nicht der Fall. Ausgeschlossen ist der Zutritt laut Gesetzesbegründung demgegenüber für offensichtlich ungepflegte oder ungesunde Assistenzhunde oder zu Risikobereichen wie Intensivstationen und Isolierstationen.

Soweit auf Allergien oder Phobien anderer Menschen gegen Hunde verwiesen wird, sind anstelle einer Zutrittsverweigerung zunächst mildere Mittel wie die zeitliche oder räumliche Trennung der Menschen mit und ohne Hund in Erwägung zu ziehen. Soweit hierfür organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssen, die nur mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf erledigt werden können, kann ggf. eine vorherige Anmeldung des Assistenzhundes oder Blindenführhundes verlangt werden. Im Übrigen können unzumutbare Kosten eine Grenze der Duldungspflicht darstellen.

4.3.4 Rechtsverordnung nach § 12l BGG

Von der Verordnungsermächtigung des § 12l BGG wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht. Mit der voraussichtlich 2022 in Kraft tretenden Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales insbesondere die Definition, Einzelheiten der Anerkennung, Ausbildung und Kennzeichnung sowie Anforderungen an die artgerechte Haltung des Assistenzhundes regeln.

5. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Die schlichtenden Personen sind zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen (§ 16 Absatz 1 BGG, §§ 3, 4 BGleiSV).

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist mittels Onlineformular auf der Website der Schlichtungsstelle BGG möglich. Alternativ können Anträge per E-Mail, Post oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich. Nach Eingang eines Antrags prüft die schlichtende Person den Antrag und beteiligt bei Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens die öffentliche Stelle, die Antragsgegnerin ist, am Verfahren. Sie hat die Gelegenheit, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BGleiSV). Nach Eingang einer Stellungnahme des Trägers öffentlicher Gewalt wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich zu äußern.

Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit (§ 8 Absatz 1 BGleiSV). Sie wirkt auf eine Einigung der Beteiligten hin. Nach den Erfordernissen des Falles können die Beteiligten auch zu einem Schlichtungstermin für eine

mündliche Erörterung der Sachlage eingeladen werden. Hierbei kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen.

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Regel einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Sollten sich die Beteiligten auch dann nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Absatz 1 BGleiSV eine schriftliche Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

6. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen

6.1 Einzelpersonen

Für Einzelpersonen ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens neben sonstigen in Betracht kommenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ein zusätzliches Angebot. Die Schlichtungsstelle BGG kann grundsätzlich angerufen werden, ohne vorher die Behörde um Abhilfe zu bitten.

Wenn in einem Verwaltungsverfahren auch ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt in Betracht kommt, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Diese Regelung verhindert den Ablauf der Widerspruchsfrist während eines Schlichtungsverfahrens. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb der Widerspruchsfrist eingeleitet wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 3 BGG). Diese bisher nur für das Widerspruchsverfahren geltende Regelung ist mit der Änderung des BGG im Jahre 2018 auf alle fristgebundenen Rechtsbehelfe ausgeweitet worden.

Für den Fall, dass neben dem Schlichtungsverfahren auch ein fristgebundener Rechtsbehelf in Betracht kommt, beispielsweise die Erhebung einer Klage, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2 BGG. Auch für bereits laufende Rechtsbehelfsverfahren wurde die

vorherige Regelung erweitert; diese werden bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unterbrochen. Ein Schlichtungsverfahren endet entweder mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist.

6.2 Verbände

Vor Verbandsklagen gegen öffentliche Stellen des Bundes zu Rechten aus dem BGG ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend erforderlich. Verbandsklagen sind damit nur dann zulässig, wenn eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte (§ 15 Absatz 2 Satz 5 BGG). Das Schlichtungsverfahren hat insoweit die Rolle eines Vorverfahrens. Auch für Verbände ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.

7. Erfahrungen im Berichtszeitraum 2021

Im Jahr 2021 feierte die Schlichtungsstelle BGG ihr fünfjähriges Bestehen.

Dies war ein guter Anlass, um auf fünf Jahre erfolgreiche Arbeit zurückzublicken. Bevor es die Schlichtungsstelle BGG gab, nutzten Menschen mit Behinderungen nur selten die Möglichkeit, ihre Rechte nach dem BGG durchzusetzen. Der Mangel an einschlägiger Rechtsprechung wurde in der ersten Evaluation des BGG 2015 deutlich beschrieben. Nach fünf Jahren Tätigkeit kann die Schlichtungsstelle BGG nun auf eine große Fülle wichtiger und erfolgreicher Verbands- und Individualschlichtungsverfahren blicken. Für die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen konnte damit viel bewegt werden. Diese positive Bilanz wurde auch im Rahmen einer 2021 erschienenen Studie³ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hervorgehoben.

Fünf Jahre nach der Novellierung des BGG steht nun die Evaluation der 2016 getroffenen Regelungen an. Damit soll auch die Wirksamkeit der Regelungen zur Schlichtungsstelle BGG bewertet werden. In den laufenden Evaluationsprozess hat sich die Schlichtungsstelle mit ihren Erfahrungen detailliert eingebracht. Eingang finden vor allem ihre bereits veröffentlichten Jahresberichte. Darüber hinaus führten Wissenschaftler*innen der mit der Evaluation beauftragten Institute im Dezember 2021 ein Interview mit den schlichtenden Personen. Mit Spannung werden von der

³ Studie: Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung des Diskriminierungsschutzes bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, S. 228 ff. 236

Abrufbar unter: www.antidiskriminierungsstelle.de - Studie: Diskriminierung beim Zugang zu privaten Gütern und Dienstleistungen

Schlichtungsstelle die Ergebnisse dieses Evaluationsprozesses erwartet, die noch im Jahr 2022 veröffentlicht werden sollen. Das Gleiche gilt für die in dieser Legislaturperiode im Koalitionsvertrag vorgesehene erneute Novellierung des BGG.

Leider konnte das Jubiläum der Schlichtungsstelle pandemiebedingt nicht in klassischer Weise gefeiert werden. Stattdessen hat die Schlichtungsstelle den Jahrestag zum Anlass genommen, ihr Serviceangebot für Menschen mit Behinderungen weiter auszubauen. Die [Website der Schlichtungsstelle BGG](#) erhielt eine komplette, inhaltliche und optische Neugestaltung. Sie ist nun unabhängig von der Seite des Behindertenbeauftragten zu finden unter www.schlichtungsstelle-bgg.de. Deutlich übersichtlicher und mit mehr barrierefreien Inhalten gestaltet, bietet sie nun zu allen Bereichen der Website ein Angebot in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

Im Jahr 2021 wurden auch erhebliche Neuerungen für die zukünftige Arbeit der Schlichtungsstelle BGG auf den Weg gebracht. Dies waren in der ersten Jahreshälfte vor allem wichtige gesetzliche Änderungen. Die Schlichtungsstelle war aktiv in die Gesetzgebungsverfahren zum Teilhabestärkungsgesetz und zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz eingebunden. Dadurch konnte erreicht werden, dass mehr Menschen mit Behinderungen die Vorteile eines Schlichtungsverfahrens nutzen können.

Bereits im Juli 2021 in Kraft getreten sind die im Teilhabestärkungsgesetz enthaltenen Regelungen zum Zutrittsrecht mit Assistenzhunden, die im BGG verankert wurden. Die Schlichtungsstelle BGG ist dadurch erstmals in einem Themenbereich umfassend für Konflikte auch mit privaten Antragsgegnern zuständig. Als direkte Folge gingen in der zweiten Jahreshälfte 2021 bei der Schlichtungsstelle bereits zunehmend Anträge zu diesem neuen Bereich ein. Sie zeigten, dass es wichtig war, hier ein Schlichtungsverfahren anzubieten. Die an die Schlichtungsstelle BGG herangetragenen Konflikte betreffen vor allem Zutrittsverbote im Einzel-

handel, bei Freizeitangeboten, aber auch in Krankenhäusern und Arztpraxen. Einige konnten bereits erfolgreich geschlichtet werden. Bei anderen stehen vor allem ungeklärte rechtliche Fragen einer Schlichtung entgegen. Dies betrifft insbesondere die Ausbildung, Anerkennung und Kennzeichnung von Assistenzhunden. Hier macht sich bemerkbar, dass die Verordnung des BMAS, welche die Neuregelungen konkretisieren soll, noch aussteht.

Mit dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz 2025 wird die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für den privaten Sektor um den Bereich Produkte und Dienstleistungen noch einmal ganz erheblich erweitert. Die damit verbundene Entwicklung hin zu einer universellen Schlichtungsstelle speziell für Menschen mit Behinderungen, ist für die Schlichtungsstelle BGG sehr erfreulich. Sie bestätigt die Einschätzung, dass in den fünf Jahren seit ihrer Einrichtung sowohl auf Antragsteller- als auch auf Antragsgegnerseite viel Vertrauen erarbeitet werden konnte.

Die Zahl der Schlichtungsanträge lag 2021 auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (leichter Anstieg von 183 Anträgen im Jahr 2020 auf 186 Anträge 2021).

Der Anteil von Anträgen, für die die Schlichtungsstelle zuständig war, war mit 40 Prozent etwas niedriger als in den vorangegangenen Jahren. Im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre lag eine Zuständigkeit für etwa 50 Prozent aller Anträge vor.

Der Anteil der gütlichen Einigungen betrug 2021 40 Prozent, was ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist, in dem es mehr als die Hälfte der Fälle waren. Auffällig ist aber, dass auch der Anteil der Verfahren, in denen keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, deutlich zurückging: auf 18 Prozent gegenüber 30 Prozent im Vorjahr. Angestiegen ist mithin der Anteil der Verfahren, die eine anderweitige Erledigung fanden, z.B. durch Rücknahme des

Antrags, weil das Problem im Laufe des Verfahrens auf anderem Wege gelöst werden konnte.

Für die alltägliche Arbeit der Schlichtungsstelle waren auch 2021 die Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie und die für das Arbeitsleben geltenden Beschränkungen von Präsenzsitzungen weiterhin eine besondere Herausforderung. Die Schlichtungsstelle hat in dieser Lage erneut nach Möglichkeiten gesucht, den Antragsteller*innen weiter ein gutes Schlichtungsangebot unterbreiten zu können. In den Schlichtungsverfahren 2021 wurde mit der Online-Mediation eine neue Vorgehensweise erprobt. Eine schlichtende Person hat sich zur Online-Mediator*in weiterbilden lassen. Das Verfahren hat sich in der zweiten Jahreshälfte auch mit größeren Gruppen und mit Einsatz von Simultandolmetschung in Leichter Sprache bewährt. Es wurde deutlich, dass Online-Mediation, auch abseits der Corona-Beschränkungen, vor allem dann Vorteile bietet, wenn Antragsteller*innen lieber in ihrer eigenen, als geschützt empfundenen Umgebung bleiben möchten, oder eine Mediation mit mehreren fortlaufenden Terminen nutzen wollen, ohne mehrfach zur Schlichtungsstelle BGG anreisen zu müssen. Sie steht auch in Zukunft als Option zur Schlichtung zur Verfügung.



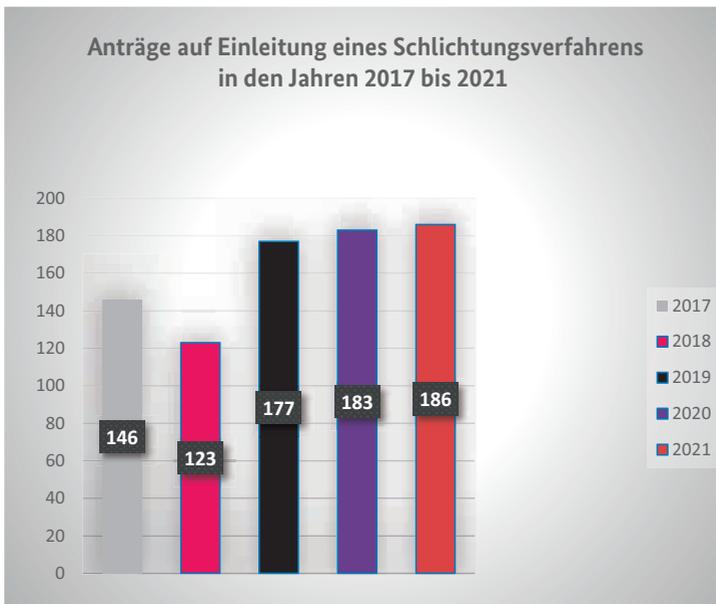
Die Zusammenarbeit der Schlichtungsstelle BGG mit der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik ([Website: BFIT](#)), gestaltete sich fortlaufend sehr konstruktiv. Neben der Einbeziehung der Expertise der BFIT in einer Reihe von Schlichtungsverfahren zur digitalen Barrierefreiheit wurden die Themen der Schlichtungsverfahren auch bei der Auswahl der zu prüfenden öffentlichen Stellen berücksichtigt. Die Erfahrungen der Schlichtungsstelle flossen überdies in den ersten von der BFIT erstellten Bericht Deutschlands an die EU-Kommission zum Stand der barrierefreien Informationstechnik ein. Weiterhin bringt sich die Schlichtungsstelle BGG in dem nach § 5 der BITV 2.0 bei der BFIT angesiedelten Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik ein.

Auch die Kooperation mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit war sehr hilfreich. So konnte die Bundesfachstelle insbesondere in Verbandsschlichtungsverfahren als beigeladene sachverständige Stelle sachdienliche Lösungsansätze beisteuern.

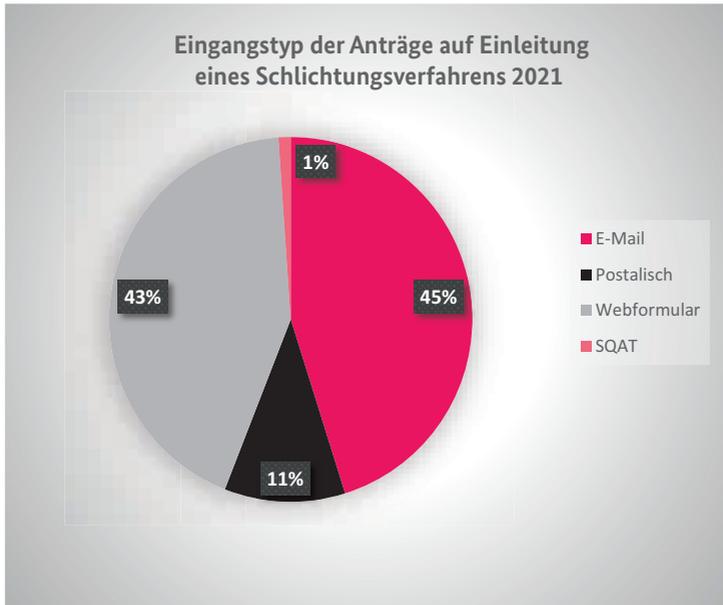
8. Statistik

Der folgende Abschnitt gibt einen statistischen Überblick über die Schlichtungsverfahren im Berichtszeitraum und ermöglicht einen Vergleich mit den ersten vier Jahren seit Einrichtung der Schlichtungsstelle BGG.

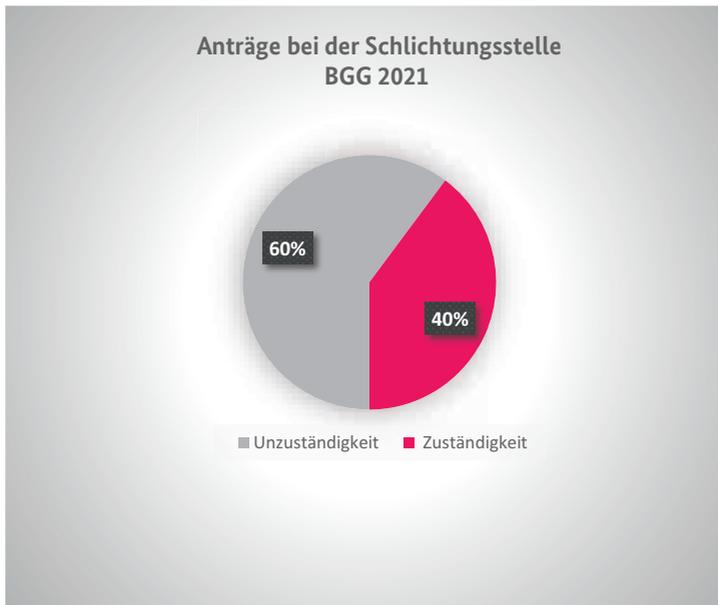
Abbildung 1: Anzahl der Schlichtungsanträge pro Jahr



Mit 186 Antragseingängen konnte im Jahr 2021 erneut ein leichter Anstieg bei der Zahl der Schlichtungsanträge verzeichnet werden.

Abbildung 2: Art des Antragseingangs

Die weit überwiegende Anzahl der Schlichtungsanträge ging - wie schon seit Bestehen der Schlichtungsstelle BGG - per E-Mail bzw. per Webformular ein. Elf Prozent der Anträge wurden schriftlich mittels Brief oder Fax eingereicht. Ein Antrag wurde per SQAT-Verfahren in Deutscher Gebärdensprache gestellt.

Abbildung 3: Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG

Die Schlichtungsstelle BGG ist zuständig, wenn im Antrag eine Verletzung der Rechte aus dem BGG durch eine öffentliche Stelle des Bundes oder eine öffentliche Einrichtung behauptet wird. Darüber hinaus ist die Schlichtungsstelle BGG seit Juli 2021 zuständig, wenn Menschen mit Behinderungen mit einem Assistenten hund der Zutritt zu einer öffentlich zugänglichen Einrichtung verweigert wird.

Im Jahr 2021 war die Schlichtungsstelle BGG bei vier von zehn Anträgen zuständig. Bei sechs von zehn Anträgen war die Schlichtungsstelle BGG nicht zuständig, weil zum Beispiel Behörden auf Landes- oder Kommunalebene beteiligt waren. Bei einigen Anträgen konnte eine Zuständigkeit wegen fehlender Angaben der Antragstellenden nicht ermittelt werden.

Abbildung 4: Themen der Anträge 2021



Mit großem Abstand ging es in 2021 wie schon in den Vorjahren in rund 8 von 10 Fällen um das in § 7 BGG geregelte Benachteiligungsverbot. Dabei handelte es sich oft um Geltendmachung von Ansprüchen aus den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherung, hier insbesondere um den Anspruch auf angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Benachteiligungen. Den zweitgrößten Anteil hatten im vergangenen Jahr die Schlichtungsanträge zur Barrierefreiheit von Informationstechnik.

Nach der Aufnahme des Anspruchs auf Begleitung durch einen Assistenzhund in das BGG wandten sich in der zweiten Jahreshälfte 2021 vermehrt Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle BGG. Sie machten Probleme beim Zutritt mit ihrem Assistenzhund in öffentlichen Einrichtungen wie Arztpraxen oder Lebensmittelmärkte geltend. Der Anteil der Schlichtungsverfahren mit Bezug zu Assistenzhunden betrug vier Prozent.

Die Zahl der Verfahren, bei denen es um das Recht auf die Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen oder um die physische Barrierefreiheit ging, war 2021 im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. Zur Verwendung von Deutscher Gebärdensprache hatte es 2020 pandemiebedingt besonders viele Anträge gegeben, da barrierefreie Informationen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen fehlten.

Abbildung 5: Ergebnisse bei Beendigung der Schlichtungsverfahren



Im Jahr 2021 konnte in 40 Prozent der Schlichtungsverfahren, für die die Schlichtungsstelle BGG zuständig war, eine Einigung erzielt werden. Der Anteil der Verfahren, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, verringerte sich auf 18 Prozent. Angestiegen auf 42 Prozent ist der Anteil der Verfahren, die eine anderweitige Erledigung fanden, z.B. durch Rücknahme des Antrags oder durch Lösung des Problems auf anderem als dem zunächst beabsichtigten Weg.

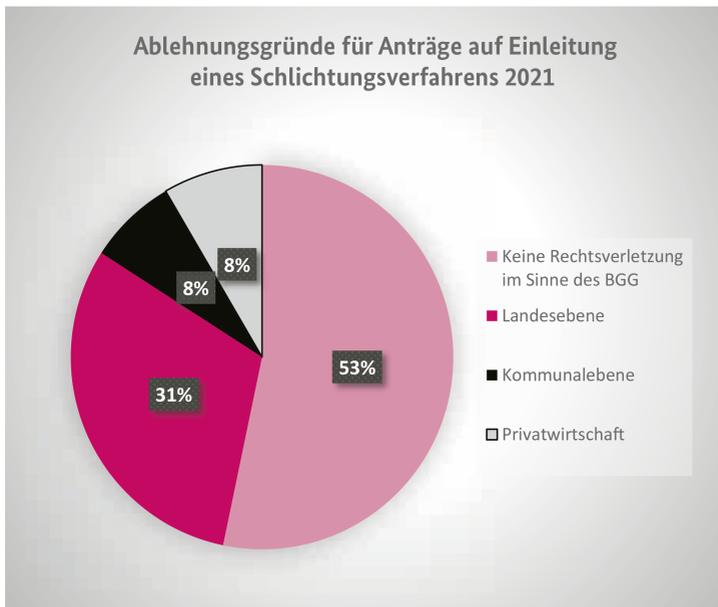
Abbildung 6: Dauer der Schlichtungsverfahren



Im Jahr 2021 konnte die Anzahl der Schlichtungsverfahren, die innerhalb von drei Monaten abgeschlossen wurden, von zwei Drittel auf drei Viertel gesteigert werden. Verfahren, die mehr als drei Monate bis zum Abschluss des Verfahrens benötigten, betrafen wie schon in den Vorjahren meist Anträge von Verbänden oder andere sehr komplexe Fragestellungen.

Abbildung 7: Ablehnungsgründe

Soweit keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle festgestellt wurde, hatte dies insbesondere folgende Gründe:



In gut der Hälfte der abgelehnten Anträge konnte keine Rechtsverletzung im Sinne des BGG festgestellt werden. Dieser Anteil hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Einen wesentlichen Anteil daran hatten Fragen zu Sozialleistungen, bei denen die Erwartungen der Antragstellenden nicht von der geltenden Rechtslage gedeckt waren.

Bei gleichbleibend etwa 40 Prozent lag auch der Anteil der abgelehnten Anliegen, bei denen ein Antragsgegner auf Länderebene oder von einer Kommune festgestellt wurde.

Gleichbleibend war auch der Anteil von Anliegen, die abgelehnt werden mussten, weil sie Antragsgegner*innen aus der Privatwirtschaft betrafen. Er lag wie schon in den Vorjahren unter 10 Prozent. Hier bestand bis zur zweiten Jahreshälfte 2021 nur dann eine Zuständigkeit, wenn private Institutionen zugleich öffentliche Stellen des Bundes nach § 12 BGG waren. Seit Mitte 2021 gilt eine veränderte Rechtslage. Die Schlichtungsstelle ist nun auch für das Recht der Menschen mit Behinderungen auf den barrierefreien Zutritt in Begleitung von Assistenzhunden zuständig. Die meisten dieser Fälle betreffen private Betreiber von Einrichtungen.

9. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle BGG

Die Schlichtungsstelle informiert Menschen mit Behinderungen, Verbände und Interessenvertreter sowie öffentliche Stellen des Bundes und Unternehmen mittels verschiedener Medien und bei Veranstaltungen über ihr Angebot. Sie entwickelt ihre Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit fortlaufend weiter.

9.1 Relaunch der Website



Im September 2021 ging eine völlig neu gestaltete Website der Schlichtungsstelle BGG online. Mit diesem Relaunch sind die Inhalte der Website nun vollständig in Alltagssprache, Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache verfügbar. Von der Homepage und allen Unterseiten des Internetauftrittes kann mit einem „Sprachwechsler“ in die jeweils andere Sprache umgeschaltet werden.

Erstmals sind damit alle auf der Website eingestellten Gesetzestexte zur Barrierefreiheit komplett in DGS verfügbar.

Der fünfte Geburtstag der Schlichtungsstelle am 3. Dezember 2021 war Anlass für eine Pressemitteilung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel. Er gratulierte der Schlichtungsstelle BGG zu ihrem Geburtstag und zur erfolgreichen Arbeit der letzten fünf Jahre. Diese Nachricht wurde auch auf der Internetseite des BMAS und der Schlichtungsstelle BGG veröffentlicht. In den Sozialen Medien erreichte sie mehr als zehntausend Nutzer*innen.

9.2 Informationsmaterial und Werbemittel

Die Schlichtungsstelle bietet barrierefreie Flyer in Alltagssprache, Leichter Sprache und Brailleschrift an. Außerdem stellt sie kleinere Werbemittel und Poster zur Verfügung, die unter der Postadresse, online oder per [E-Mail](#) bei der Schlichtungsstelle BGG bestellt werden können.

Des Weiteren leistet die Schlichtungsstelle Textbeiträge zu verschiedenen laufend aktualisierten Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (z.B. Ratgeber für Menschen mit Behinderungen, Soziale Sicherung im Überblick).

9.3 Vorträge und Veranstaltungen

Im Jahr 2021 konnten erneut nur wenige Veranstaltungen mit persönlicher Teilnahme aufgrund der Covid-19-Einschränkungen stattfinden. Dies ist bedauerlich, da insbesondere der Tag der offenen Tür der Bundesregierung oder die Inklusionstage in der Vergangenheit immer sehr gut genutzt wurden, um Interessierte auch persönlich über die Arbeit der Schlichtungsstelle zu informieren. Einige Termine fanden ersatzweise in Form von Videokonferenzen statt.

Bei mehreren Online-Fachveranstaltungen hat die Schlichtungsstelle BGG Vertreter*innen von Behörden, Verbänden, Unternehmen und aus dem universitären Bereich mit Vorträgen über ihre Arbeit informiert.

Auch im Jahr 2021 nahm die Schlichtungsstelle BGG online an den gemeinsamen, zweimal jährlich stattfindenden Treffen mit den für barrierefreie IT zuständigen Durchsetzungsstellen der Länder teil.

10. Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle BGG

In einer Vielzahl von Fällen wurde die Schlichtungsstelle telefonisch oder per E-Mail mit allgemeinen Anfragen kontaktiert. Interessierte wollten Näheres über die Aufgaben der Schlichtungsstelle erfahren, sich nach der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens oder dem Ablauf eines solchen erkundigen. Durch die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle fand eine umfassende Beratung statt. In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle BGG ganz offensichtlich nicht zuständig war, konnte oft Hilfestellung bei der Suche nach Unterstützung vor Ort gegeben werden. Beispielsweise wurde an Beratungsstellen in den Ländern und Kommunen verwiesen.

Im Jahr 2021 machte sich erneut der Hinweis auf die Schlichtungsstelle BGG bemerkbar, den öffentliche Stellen des Bundes in ihre Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites aufnehmen müssen. Hier wird die Schlichtungsstelle BGG als Durchsetzungsstelle benannt.

Wie auch im Vorjahr gab es in diesem Kontext leider mehrere Hundert irrtümlicher Anfragen per E-Mail oder Kontaktformular von Personen, die eigentlich ein Anliegen an die Behörde hatten, welche die Website betreibt. Durch den Hinweisbutton auf ein mögliches Schlichtungsverfahren in Bezug auf die digitale Barrierefreiheit gelangten die Ratsuchenden an die Schlichtungsstelle. Besonders häufig betraf dies in der zweiten Hälfte des Jahres Anfragen aus Afghanistan und den angrenzenden Ländern. Die Schlichtungsstelle BGG hat die Ratsuchenden zumeist an die vom Auswärtigen Amt hierfür eingerichteten inhaltlich zuständigen Stellen hingewiesen.

11. Beispielfälle

Die folgenden allgemein gehaltenen Fallbeschreibungen sollen exemplarisch die Vielfalt der im vergangenen Jahr bearbeiteten Schlichtungsverfahren verdeutlichen.

11.1 Der Assistenzhund im Hotel

Eine blinde Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle BGG, nachdem sie ihren Urlaub in Begleitung ihres Assistenzhundes in einem Hotel verbracht hatte. Dort hatte man sie mit Hinweis auf andere Gäste des Hotels gebeten, ihre Mahlzeiten mit ihrem Assistenzhund nicht im Restaurant, sondern an einem anderen Ort einzunehmen. Die Antragstellerin sah sich deshalb gezwungen, alleine in ihrem Hotelzimmer zu essen und fühlte sich erheblich in ihrem Urlaubsgenuss beeinträchtigt. Die Schlichtungsstelle BGG setzte sich mit dem Hotel in Verbindung und informierte über die seit 2021 geltende Rechtslage. Hiernach darf der Zutritt zu für den Publikumsverkehr grundsätzlich offen zugänglichen Orten nur in seltenen Fällen, insbesondere an durch besondere Hygieneanforderungen gekennzeichneten Stellen verweigert werden. Die Leitung des Hotels bedauerte die Situation und sicherte der Antragstellerin zu, die Hotelbeschäftigten in Bezug auf Assistenzhunde zu schulen und diese anzuweisen, den Zutritt zum Restaurant zu gestatten. Als Zeichen des Entgegenkommens wurde der Antragstellerin darüber hinaus ein Gutschein für einen künftigen Aufenthalt im Hotel angeboten.

11.2 Der Assistenzhund im Krankenhaus

Eine Beschäftigte eines Krankenhauses wandte sich an die Schlichtungsstelle. Ihr war von ihrem Arbeitgeber untersagt

worden, ihr Büro mit ihrem in Ausbildung befindlichen Assistenzhund zu betreten. Das Büro war nur über einen Aufzug zu erreichen, in dem auch frisch operierte Patienten befördert wurden. Der Klinikleiter vertrat den Standpunkt, dass eine Beförderung des Hundes im Aufzug aus hygienischen Gründen nicht möglich sei. Seither arbeitete die Antragstellerin im Homeoffice. In einem schriftlichen Schlichtungsverfahren konnte erreicht werden, dass die Antragstellerin einen Arbeitsplatz in einem anderen Gebäude des Krankenhauses erhielt, in das sie ihren Hund mitnehmen durfte. In die Schlichtungsvereinbarung wurde aufgenommen, dass die Antragstellerin auch wieder Zugang zum Krankenhaus erhalten wird, sobald sie mit ihrem Hund die Prüfung abgelegt hat und beide als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft zertifiziert wurden.

11.3 Barrierefreie Website

Eines der Schlichtungsverfahren hatte verschiedene digitale Barrieren des Internetauftritts einer obersten Bundesbehörde zum Gegenstand. Insbesondere wurden Probleme mit der Navigation und mit der Barrierefreiheit von PDF-Dateien geltend gemacht. Nach Rücksprache mit der Schlichtungsstelle BGG wurde ein Internet-Dienstleister mit der Prüfung beauftragt. Anschließend wurden die wesentlichen Kritikpunkte des Antragstellers aufgegriffen und die bestehenden Barrieren beseitigt. Soweit die Zugänglichkeit von besonders aufwändigen, in der Vergangenheit erstellten Dokumenten gefordert worden war, einigten sich die Parteien darauf, dass im Einzelfall angemessene Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden.

11.4 Videogestützter Ticketerwerb bei Hörbehinderung

Ein hörbehinderter Antragsteller meldete sich, nachdem er versucht hatte, bei einer öffentlichen Stelle des Bundes Tickets zu

erwerben. Diese sollten auf digitalem Wege erworben werden. Der Antragsteller konnte diesen Weg des Ticketerwerbs nicht nutzen, da der Kommunikationsprozess keine Möglichkeit der Nutzung von Deutscher Gebärdensprache vorsah. Der Weg der schriftsprachlichen Kommunikation wurde vom Antragsteller zunächst als nicht zielführend abgelehnt. Er machte geltend, dass nicht die Schriftsprache, sondern die Deutsche Gebärdensprache die Muttersprache für gehörlose Menschen ist. Während des Schlichtungsverfahrens räumte die Antragsgegnerin ein, dass man das Problem der mangelnden Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderungen erkannt habe und bereits an Lösungen arbeite. Dem Antragsteller wurde angeboten, sich persönlich an den Testungen einer Lösung zu beteiligen und in diesem Zusammenhang weitere Verbesserungsvorschläge einzubringen.

11.5 Der analoge Antragsteller

Digitalisierung ist nicht immer ein Gewinn für Menschen mit Behinderungen. Ein stark gehbehinderter Mann erhielt von seiner Krankenkasse die Nachricht, dass er seine Anträge auf Leistungen künftig nicht mehr per Fax einreichen könne. Dieses entspreche unter anderem nicht mehr den Anforderungen an den Datenschutz. Stattdessen wurde er auf die neuen digitalen Möglichkeiten per App oder Onlineformular verwiesen. Der Antragsteller wollte aber bei seiner analogen Kommunikationsform bleiben. Auch die Antragstellung per Brief lehnte er ab, da ihm der Gang zum Briefkasten aufgrund seiner Behinderung schwerfalle. Im Schlichtungsverfahren hielt die Krankenkasse ihre datenschutzrechtlichen Bedenken zum Teil aufrecht, erklärte sich aber bereit, dem Antragsteller auch künftig eine Antragstellung per Fax zu ermöglichen.

11.6 Ausbildung im Gartenbau



Ein junger Mann, der in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeitet, wünschte sich eine Ausbildung im Gartenbau.

Die Agentur für Arbeit veranlasste daraufhin mehrere Gutachten und Arbeitserprobungen. Nachdem die Gutachten zunächst eine Ausbildungsfähigkeit für möglich gehalten hatten, erbrachte die Bewertung in der Arbeitserprobung eine zu geringe Leistungsfähigkeit für eine Ausbildung in einem Betrieb. Die Eltern stellten daraufhin im Namen ihres Sohnes einen Antrag bei der Schlichtungsstelle, weil sie in der Ablehnung eine Benachteiligung ihres Sohnes sahen. Sie forderten statt einer Ausbildung in einem Betrieb eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk, die über das Budget für Ausbildung finanziert werden sollte. Dies wurde von der Agentur für Arbeit aus rechtlichen Gründen zurückgewiesen. Im Schlichtungsgespräch, das online geführt wurde, konnte eine Einigung erzielt werden. Die Leiterin des Ausbildungsbereiches der WfbM wird mit den Eltern ein persönliches Gespräch führen, um baldmöglichst geeignete Außenarbeitsplätze zu finden. Und nach einem Jahr in der WfbM wird dann die Ausbildungsfähigkeit des jungen Mannes neu bewertet werden.

11.7 Leichte Sprache bei Gremiensitzungen

Drei Antragsteller*innen mit Lernschwierigkeiten wandten sich an die Schlichtungsstelle, weil sie als Mitglieder eines interdisziplinär besetzten Gremiums für ein durch die Bundesregierung beauftragtes Vorhaben keine für sie ausreichenden Bedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gremienarbeit vorfanden.

Angesichts der Corona-Lage schlug die schlichtende Person eine Online-Mediation vor, was Zustimmung fand. In mehreren Sitzungen mit Simultandolmetschung in Leichter Sprache konnte erreicht werden, dass sich die Teilnehmenden besser verstanden. Als Ergebnis trafen sie eine Reihe von Vereinbarungen zur Barrierefreiheit und zu einem guten Umgang miteinander.

11.8 Übernahme von Übernachtungskosten bei verspäteter Bearbeitung eines Antrags auf Fahrtkostenübernahme

Eine Antragstellerin wandte sich in einem Konflikt mit ihrer Krankenkasse bezüglich der Übernahme von Übernachtungskosten an die Schlichtungsstelle. Sie machte geltend, sich im Vorfeld bei der Kasse rechtzeitig um die Bewilligung der Kostenübernahme einer Taxifahrt zum Krankenhaus für den Tag einer ganztägigen Behandlung bemüht, jedoch keine Antwort erhalten zu haben. Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei zeitlich und krankheitsbedingt nicht möglich gewesen. Aufgrund der ausgebliebenen Reaktion ihrer Krankenkasse habe sie sich für die preisgünstigste verfügbare Lösung entschieden. Statt der teureren Taxifahrt sei sie am Vorabend der Behandlung mit dem Zug an den Ort des Krankenhauses gefahren und habe dort in einer Pension übernachtet. Die Krankenkasse habe schließlich die Übernahme der Übernachtungskosten mit der Begründung abgelehnt, dass eine solche rechtlich generell nicht vorgesehen sei. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens konnte eine Übernahme der Übernachtungskosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erreicht werden.

12. Beispiele für hilfreiche Verweisberatung

Auch im Jahr 2021 konnte die Schlichtungsstelle in vielen Fällen im Wege einer Verweisberatung dabei helfen, Probleme zu lösen, wenn aufgrund fehlender Zuständigkeit kein Schlichtungsverfahren möglich war.

12.1 Zahlungsaufforderung eines Reiseunternehmens

Es wandte sich eine Antragstellerin wegen einer aus ihrer Sicht unberechtigten Zahlungsaufforderung eines Reiseunternehmens an die Schlichtungsstelle BGG. Ein Schlichtungsverfahren ist jedoch bei Unstimmigkeiten aufgrund zivilrechtlicher Forderungen aus Kaufverträgen grundsätzlich nicht möglich, da sie nicht vom Geltungsbereich des BGG umfasst sind. Die Antragstellerin konnte aber auf die Universalschlichtungsstelle des Bundes hingewiesen werden, die als neutrale Schlichtungsstelle Verbraucher*innen sowie Unternehmen dabei hilft, Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen. Näheres zum Schlichtungsverfahren erfährt man auf der [Website der Universalschlichtungsstelle](http://www.verbraucher-schlichter.de) (www.verbraucher-schlichter.de) sowie im Verbraucherportal des Bundesministeriums der Justiz auf dessen [Webseite zum Thema Verbraucherschutz und Schlichtung](#).

12.2 Verzögerte Bearbeitung von Leistungen zur Teilhabe

Ein Antragsteller mit einer Körperbehinderung beantragte ein Schlichtungsverfahren, nachdem er bereits neun Monate auf eine Entscheidung zu seinem Antrag auf medizinische Rehabilitation im Rahmen des Persönlichen Budgets nach den Regelungen des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewartet hatte. Nach den Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Rehabilitationsträger verpflichtet, die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich zu erbringen. Die Krankenkasse des Antragstellers hatte den Antrag zuständigkeitshalber an den für seinen Wohnort zuständigen Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet. Ein Schlichtungsverfahren war hier nicht möglich, da es sich bei dem zuständigen Fachbereich Soziales der Stadt um eine Kommunalbehörde handelte. Der Antragsteller wurde auf die Aufsichtsbehörde der Kommune - in diesem Fall das Landesamt für Soziales des betreffenden Bundeslandes - aufmerksam gemacht. Weiter wurde ihm empfohlen, sich an die an seinem Wohnort ansässige Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) zwecks kostenloser Hilfestellung zu wenden.

12.3 Die verweigerte Gebärdensprachdolmetschung

Eine gehörlose Mutter stellte einen Schlichtungsantrag, weil ihr bei einem Termin zur Ummeldung ihres minderjährigen Sohnes beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes die Kommunikation mittels Gebärdensprachdolmetschung verweigert wurde. Ein Schlichtungsverfahren konnte zwar nicht durchgeführt werden, da es sich um eine Kommunalbehörde handelt. Zwecks Klärung und Abhilfe wurde das Anliegen mit Einverständnis der Antragstellerin aber an den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen des betreffenden Bundeslandes weitergeleitet.

13. Anhang

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)⁴

Ausfertigungsdatum: 27.04.2002

Vollzitat:

„Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist“

Hinweis: Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 2.6.2021 I 1387
(+++ Textnachweis ab: 1.5.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 1 d. G 860-9-2/1 v. 27.4.2002 I 1467 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 56 Abs. 1 dieses G am 1.5.2002 in Kraft getreten.

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

⁴ Quelle: Webseite www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html, zuletzt abgerufen am 15. März 2022. Den vollständigen Gesetzestext des BGG finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: [Webseite der Schlichtungsstelle BGG in DGS](#) (Weitere Informationen/Gesetzliche Grundlagen/BGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

- § 12 Öffentliche Stellen des Bundes
- § 12a Barrierefreie Informationstechnik

- § 12b Erklärung zur Barrierefreiheit
- § 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit
- § 12d Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2b

Assistenzhunde

- § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde
- § 12f Ausbildung von Assistenzhunden
- § 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
- § 12h Haltung von Assistenzhunden
- § 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde
- § 12j Fachliche Stelle und Prüfer
- § 12k Studie zur Untersuchung
- § 12l Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

- § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

- § 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren
- § 15 Verbandsklagerecht
- § 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Abschnitt 1

BGG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewäh-

ren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,

2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprachen oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen,

öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes

Öffentliche Stellen des Bundes sind

1. die Träger öffentlicher Gewalt,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie

- a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
- a) die Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,
 - b) die Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,
 - c) dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
 - d) dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

(1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.
- (4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.
- (7) Der Bund wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.
- (8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

- (1) Die öffentlichen Stellen des Bundes veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.
- (2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält
 1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
 2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
 3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 16, der
 - a) die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.
- (3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit
 1. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden:
ab dem 23. September 2019,
 2. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,
 3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes:
ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentliche Stelle des Bundes antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb eines Monats.

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) Die obersten Bundesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote, der obersten Bundesbehörden,
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

(2) Die Länder erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 1 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder.

Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

§ 12d Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

Abschnitt 2b

Assistenzhunde

§ 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für

den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

(3) Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12g zertifiziert ist oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt ist oder
3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 entspricht oder
4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2021

- a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde oder
- b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2021 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen.

(5) Für den Assistenzhund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihn verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, finden die §§ 12f bis 12k und die Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 12l Nummer 1, 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 12f Ausbildung von Assistenzhunden

Assistenzhund und die Gemeinschaft von Mensch und Tier (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft) bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine oder begleitet von einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12i). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das langfristige Funktionieren der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an den Halter, insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes.

Aufgabe der Ausbildungsstätte ist dabei nicht nur das Bereitstellen eines Assistenzhundes, sondern nach Abschluss der Ausbildung bei Bedarf auch die nachhaltige Unterstützung des Assistenzhundehalters.

§ 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach § 12f erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von § 12j Absatz 2 zu bescheinigen.

§ 12h Haltung von Assistenzhunden

(1) Der Halter eines Assistenzhundes ist zur artgerechten Haltung des Assistenzhundes verpflichtet. Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Soweit aufgrund der Art der Behinderung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen die artgerechte Haltung des Assistenzhundes in der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht sichergestellt ist, ist die Versorgung des Assistenzhundes durch eine weitere Bezugsperson sicherzustellen. In diesem Fall gilt diese Bezugsperson als Halter des Assistenzhundes.

§ 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

Eine Ausbildungsstätte, die Assistenzhunde nach § 12f ausbildet, bedarf der Zulassung durch eine fachliche Stelle. Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen. Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die verantwortliche Person der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
2. über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt, und
3. die Anforderungen der Verordnung gemäß § 12l erfüllt und ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Das Zulassungsverfahren folgt dem Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013¹. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die fachliche Stelle bescheinigt die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat.

¹ Amtlicher Hinweis: Die bezeichnete technische Norm ist zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

§ 12j Fachliche Stelle und Prüfer

(1) Als fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.(2) Als Prüfer dürfen nur Stellen, die Personen zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012² tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Ist der Prüfer zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne von § 12i tätig, kann die Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen gemäß Nummer 5.2.3 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 erfüllt werden. Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 12l.

² Amtlicher Hinweis: Die in § 12j Absatz 2 bezeichneten technischen Normen sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

§ 12k Studie zur Untersuchung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l in den Jahren 2021 bis 2024. Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden.

§ 12l Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
2. Näheres über die Anerkennung von am 1. Juli 2021 in Ausbildung befindlichen oder bereits ausgebildeten Assistenzhunden sowie von im Ausland anerkannten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
4. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f und der Prüfung nach § 12g sowie über die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
5. Näheres über die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
6. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.

Abschnitt 3

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt. Sie berät darüber hinaus auch die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes, Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,

1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. die Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder auszuwerten,
4. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten und
5. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 16 zu unterstützen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist, verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstel-

lung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 15 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes
oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikations-

hilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 86 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die

Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,

4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Bundes oder Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

- (1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des BGG und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV)⁵

BGleiSV

Ausfertigungsdatum: 25.11.2016

Vollzitat:

„Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist“

Hinweis: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 2.6.2021 I 1387

(+++ Textnachweis ab: 3.12.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 11 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 25.11.2016 I 2659 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschlossen. Sie ist gem. Art. 6 dieser V am 3.12.2016 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel

1) Diese Verordnung trifft für Schlichtungsverfahren nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes Regelungen zur Geschäftsstelle, zur Besetzung, zum Verfahren, zu den Kosten des Verfahrens und zum Tätigkeitsbericht.

⁵ Quelle: Webseite www.gesetze-im-internet.de, zuletzt abgerufen am 14. März 2022. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGleiSV/BGleiSV_node.html

(2) Ziel ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und der öffentlichen Stelle oder dem Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens) eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

§ 2 Schlichtungsstelle

1) Die Schlichtungsstelle wird bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet. Sie ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich sind.

(2) Für die Schlichtungsstelle ist bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3 Schlichtende Personen und Geschäftsverteilung

(1) Die schlichtenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen über das Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und für die Durchführung von Mediationen erforderlich sind. Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen.

(3) Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung durch die schlichtenden Personen festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt unter Beteiligung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes die schlichtenden Personen für vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Unter Beteiligung der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine schlichtende Person nur abberufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person nicht mehr erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

(6) Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Verfahren übernimmt in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter.

§ 4 Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und der beteiligten öffentlichen Stelle oder des beteiligten Eigentümers, Besitzers oder Betreibers von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen enthalten.

(2) Die Schlichtungsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihrer Internetseite barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit ohne Begründung zurücknehmen.

§ 6 Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner übermittelt

worden ist, auch dieser oder diesem die Ablehnung in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen. Ist die Schlichtungsstelle der Ansicht, dass eine andere Stelle Möglichkeiten der Abhilfe anbieten könnte, kann sie eine Verweisberatung anbieten.

§ 7 Rechtliches Gehör

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Stellung nehmen. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dazu zu äußern, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner keine Abhilfe schafft.

(2) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit ihnen unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungstermin mündlich erörtern.

(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, kann sie die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.

§ 8 Verfahren und Schlichtungsvorschlag

(1) Die schlichtende Person bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person kann den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall der Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.

(3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen. Gibt die öffentliche Stelle keine Stellungnahme ab, kann die schlichtende Person den Beteiligten allein auf Grund des Schlichtungsantrages einen Schlichtungsvorschlag nach Absatz 2 unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(5) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll einen Monat ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags nicht überschreiten. Die Annahme erfolgt durch Mitteilung in Textform an die Schlichtungsstelle. Nach Ablauf der Frist schließt die Schlichtungsstelle das Verfahren ab.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten, endet das Schlichtungsverfahren.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag nach § 8 in Textform und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung nach § 8 erzielen, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Textform eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung, dass keine gütliche Einigung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erzielt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 ablehnt.

§ 10 Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang unterbreitet werden.

§ 11 Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes mit den Beteiligten. Die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung finden auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung.

§ 12 Kosten des Verfahrens

Mit Ausnahme notwendiger Reisekosten nach § 13 erstattet die Schlichtungsstelle den Beteiligten keine Kosten.

§ 13 Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens, die oder der einer Einladung der Schlichtungsstelle nach § 7 Absatz 2 nachkommt, entstehen, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes übernommen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 zählen auch entsprechende Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson. Die Erforderlichkeit beurteilt die Schlichtungsstelle nach den Umständen des Einzelfalls. Für Reisen aus dem Ausland werden Kosten nicht übernommen. Reisekosten des Antragsgegners werden nicht übernommen.

§ 14 Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 31. März des Folgejahres zu.

§ 15 Information durch die Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine barrierefreie Website, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 veröffentlicht werden. Sie stellt klare und verständliche Informationen barrierefrei zur Verfügung, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0⁶)

BITV 2.0 Ausfertigungsdatum: 12.09.2011

Vollzitat:

„Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.5.2019 I 738

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 22.9.2011 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 9 V v. 24.11.2015 I 2135 (SRV) +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

⁶ Quelle: BITV 2.0 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis ([gesetzte-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)), zuletzt abgerufen am 14. März 2022.
Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: <https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/GBS/service/rechtsgrundlagen/BITV/bitv-node.html>

§ 1 Ziele

(1) Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt unter Berücksichtigung der Umsetzungsfristen der §§ 12a bis 12c des Behindertengleichstellungsgesetzes für folgende Angebote, Anwendungen und Dienste:

1. Websites,
2. mobile Anwendungen,
3. elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung,
4. grafische Programmoberflächen, die
- e) in die Angebote, Anwendungen und Dienste nach den Nummern 1 bis 3 integriert sind oder
- f) von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden.

(2) Von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen die betreffenden Stücke aus Kulturerbesammlungen in barrierefreie Inhalte umgewandelt werden können,
2. Archive, die weder Inhalte enthalten, die für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden, noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden, sowie
3. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen.

(3) Für den Erhalt der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte kann die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung Ausnahmen von dieser Verordnung festlegen.

§ 2a Begriffsdefinitionen

(1) Websites im Sinne dieser Verordnung sind Auftritte, die

1. mit Webtechnologien, beispielsweise HTML, erstellt sind,
2. über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
3. mit einem Nutzeragenten, beispielsweise Browser, wiedergegeben werden können.

Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Interaktionen. Integrierte Inhalte in unter-

schiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audio-dateien, sowie integrierte Funktionalitäten, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Websites. Von dieser Verordnung umfasst sind auch solche Websites, die sich ausschließlich an einen abgegrenzten Personenkreis richten, wie Intranets oder Extranets.

(2) Mobile Anwendungen im Sinne dieser Verordnung sind Programme, die auf mobilen Geräten, beispielsweise Smartphones und Tablets, installiert werden. Nicht dazu gehören Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung betrieben wird. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der mobilen Anwendungen.

(3) Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns intern oder extern angewandt werden und sich der Informations- und Kommunikationstechnik bedienen. Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

(4) Elektronische Vorgangsbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Unterstützung von Geschäftsprozessen und Verwaltungsabläufen durch Informations- und Kommunikationstechnik. Dazu zählen unter anderem

1. die Zuweisung und der Transport von Dokumenten an bearbeitende Personen,
2. die Bearbeitung dieser Dokumente,
3. die Darstellung von Prozessen, Organigrammen und Verantwortlichkeiten,

4. die Terminplanung und
5. die Protokollierung.

(5) Elektronische Aktenführung im Sinne dieser Verordnung ist die systematische und programmgestützte Vorhaltung und Nutzung von Dokumenten in elektronischer Form, beispielsweise mittels Dokumentenmanagementsystems.

(6) Grafische Programmoberflächen im Sinne dieser Verordnung sind webbasierte und nicht webbasierte Anwendungen einschließlich der

1. grafischen Nutzerschnittstellen auf zweidimensionalen Bildschirmen und Displays
2. grafischen Nutzerschnittstellen in dreidimensionalen virtuellen Repräsentationen oder in Echtzeit-Raum- Repräsentationen.

§ 3 Anzuwendende Standards

(1) Die in § 2 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 wird vermutet, wenn diese Angebote, Anwendungen und Dienste

1. harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, und
2. die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind.

(3) Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

(4) Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden.

(5) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig alle zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen in deutscher Sprache, insbesondere

1. aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen detailliert hervorgehen,
2. Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben,
3. Empfehlungen des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik nach § 5 sowie
4. weiterführende Erläuterungen.

§ 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind nach Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
2. Hinweise zur Navigation,
3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

§ 5 Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik

(1) Bei der Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet, in dem fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- und der Landes-Überwachungsstellen, aus Verbänden von Menschen mit Behinderungen, aus der Wirtschaft und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft sowie öffentlicher Stellen, in angemessener Zahl vertreten sein sollen.

(2) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes beruft die Mitglieder des Ausschusses in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. den jeweils aktuellen Stand der Technik nach § 3 Absatz 2 und 3 zu ermitteln und zu dokumentieren,
2. sonstige gesicherte Erkenntnisse zur barrierefreien Informationstechnik zu ermitteln und zu dokumentieren, insbesondere Erkenntnisse bezüglich eines höchstmöglichen Maßes an Barrierefreiheit im Sinne von § 3 Absatz 4,
3. Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen nach § 3 zu erarbeiten.

(4) Der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes unterstützt.

§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit berät die öffentlichen Stellen des

Bundes im Rahmen der Erstberatung nach § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur barrierefreien Gestaltung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Das Informationstechnikzentrum Bund und die BWI GmbH als zentrale Informationstechnik-Dienstleister der Bundesverwaltung beraten und unterstützen bei der technischen Umsetzung der IT-Barrierefreiheit.

§ 7 Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle, zu veröffentlichen.

(2) Die nach § 12b Absatz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

(3) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach den §§ 3 und 4 enthalten.

(4) Die obligatorischen Inhalte, die im Abschnitt 1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103) festgelegt sind, sind in die

Erklärung zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Die öffentlichen Stellen sollen nach Möglichkeit auch Angaben zu den in Abschnitt 2 aufgeführten fakultativen Inhalten aufnehmen, insbesondere Angaben zu

1. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, und
2. Maßnahmen, die zur Beseitigung von Barrieren ergriffen werden sollen. Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website eine Mustererklärung.

(5) Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 3 Absatz 1 bis 3 festgelegten Anforderungen vorzunehmen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann einen Link zu einem Bewertungsbericht enthalten.

(6) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren.

§ 8 Überwachungsverfahren

(1) Das Überwachungsverfahren nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes durchzuführen unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 1 bis 7 sowie des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU)

2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).

(2) Die Überwachungsstelle erfasst im Rahmen ihrer Prüfungen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und die Erfüllung der sich ergänzend aus § 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen getrennt. Sie kann ergänzend auch eine Prüfung der Benutzerfreundlichkeit vornehmen.

(3) Die Überwachungsstelle kann anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen.

(4) Die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie der Ausschuss nach § 5 werden in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einbezogen. Die Überwachungsstelle konsultiert bei der Auswahl der zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt ihre Einschätzungen zu einzelnen Websites und mobilen Anwendungen.

§ 9 Berichterstattung

(1) Der Bericht an die Europäische Kommission wird durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erstellt unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).

(2) Der Bericht enthält neben den obligatorischen Angaben insbesondere auch Angaben über:

1. die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12b Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes,
2. die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes, und
3. Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

§ 10 Folgenabschätzung

Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen.

Anlage 1 (weggefallen)

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 1859; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Teil 1

Für die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Schatten auf dem Körper der Darstellerin oder des Darstellers sind zu vermeiden. Die Mimik und das Mundbild müssen gut sichtbar sein.

2. Der Hintergrund ist statisch zu gestalten. Ein schwarzer oder weißer Hintergrund ist zu vermeiden.
3. Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander. Dabei soll die Kleidung dunkel und einfarbig sein.
4. Das Video ist durch das Logo für die Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet. Die farbliche Gestaltung des Logos kann dem jeweiligen Design des Auftritts angepasst werden.



**Symbol für
Deutsche Gebärdensprache 1**

Quelle: Beschreibung auf
www.dgs-filme.de bzw.
Symbol auf www.dgs-filme.de

5. Die Auflösung beträgt mindestens 320 x 240 Pixel.
6. Die Bildfolge beträgt mindestens 25 Bilder je Sekunde.
7. Der Gebärdensprach-Film ist darüber hinaus als Datei zum Herunterladen verfügbar. Es sind Angaben zur Größe der Datei sowie zur Abspieldauer verfügbar.

Teil 2

Für die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Abkürzungen, Silbentrennung am Zeilenende, Verneinungen sowie Konjunktiv-, Passiv- und Genitiv- Konstruktionen sind zu vermeiden.
2. Die Leserinnen oder Leser sollten, soweit inhaltlich sinnvoll, persönlich angesprochen werden.
3. Begriffe sind durchgängig in gleicher Weise zu verwenden.

4. Es sind kurze, gebräuchliche Begriffe und Redewendungen zu verwenden. Abstrakte Begriffe und Fremdwörter sind zu vermeiden oder mit Hilfe konkreter Beispiele zu erläutern. Zusammengesetzte Substantive sind durch Bindestrich zu trennen.
5. Es sind kurze Sätze mit klarer Satzgliederung zu bilden.
6. Sonderzeichen und Einschübe in Klammern sind zu vermeiden.
7. Inhalte sind durch Absätze und Überschriften logisch zu strukturieren. Aufzählungen mit mehr als drei Punkten sind durch Listen zu gliedern.
8. Wichtige Inhalte sind voranzustellen.
9. Es sind klare Schriftarten mit deutlichem Kontrast und mit einer Schriftgröße von mindestens 1.2 em (120 Prozent) zu verwenden. Wichtige Informationen und Überschriften sind hervorzuheben. Es sind maximal zwei verschiedene Schriftarten zu verwenden.
10. Texte werden linksbündig ausgerichtet. Jeder Satz beginnt mit einer neuen Zeile. Der Hintergrund ist hell und einfarbig.
11. Es sind aussagekräftige Symbole und Bilder zu verwenden.
12. Anschriften sind nicht als Fließtext zu schreiben.
13. Tabellen sind übersichtlich zu gestalten.

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV⁷)

„Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 2 G v. 21.12.2020 I 3229

Eingangsformel

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Die Verordnung gilt für alle Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

⁷ Quelle: Webseite www.gesetze-im-internet.de, zuletzt abgerufen am 14 März 2022. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/GBS/service/rechtsgrundlagen/KHV/khv_node.html

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe besteht zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Kommunikationshilfe abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,
3. Kommunikationsmethoden sowie
4. Kommunikationsmittel.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere

1. akustisch-technische Hilfen oder
2. grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) Geeignete Kommunikationshilfen werden von dem Träger öffentlicher Gewalt kostenfrei bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt den Träger öffentlicher Gewalt bei seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher, die gemäß § 9 Absatz 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(3) Eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(4) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 5 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(5) Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(6) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern hinsichtlich der Vergütung und Abgeltung von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Rahmenvereinbarungen treffen.

(7) Der Träger öffentlicher Gewalt vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die Kommunikationshilfe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 selbst bereit, trägt der Träger öffentlicher Gewalt die Kosten nach den Absätzen 1 bis 5 nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 1. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung - VBD⁸)

„Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist“

Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 25.11.2016 I 2659

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

8 Quelle: Webseite www.gesetze-im-internet.de, zuletzt abgerufen am 16. März 2022. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/GBS/service/rechtsgrundlagen/VBD/vbd_node.html

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5 Umfang des Anspruchs

(1) Berechtigte haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger öffentlicher Gewalt selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt die Träger öffentlicher Gewalt bei ihrer Aufgabe, blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung Dokumente zugänglich zu machen.

(3) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.



Impressum

Herausgeber:

Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-
gleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten
der Bundesregierung für die Belange von
Menschen mit Behinderungen

Stand: März 2022

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 773-21

Telefon: 030 18 527 2805

Telefax: 030 18 527 2901

Schriftlich: Schlichtungsstelle nach dem
Behindertengleichstellungsgesetz
Mauerstraße 53, 10117 Berlin

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bgg.de

Internet: <http://www.schlichtungsstelle-bgg.de>

Der Jahresbericht kann als Publikation kostenlos auch hier
bestellt werden: [BMAS-Publikationen](#)

Kontakt in Gebärdensprache:

SQAT-Verfahren auf der Homepage der Schlichtungsstelle BGG

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Foto: © Henning Schacht

Illustrationen: Erik van Schoor

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers,
des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den
Herausgeber.